



# Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

9. Jahrgang	26. November 2020	Nummer 30/2020
-------------	-------------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
20.11.2020	Bekanntmachung 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012	2 - 3
20.11.2020	Bekanntmachung 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008	4 - 5
20.11.2020	Bekanntmachung 9. Änderungssatzung vom 18. November 2020 zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010	5 - 7

**Herausgeber:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de), Internet: [www.stadt-ahaus.de](http://www.stadt-ahaus.de)

**Erscheinungsweise:**

nach Bedarf

**Bezug:**

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung eines Bezugsentgeltes von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de); zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter [www.stadt-ahaus.de](http://www.stadt-ahaus.de) abgerufen werden.

## **8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012**

### Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 18.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 7. Satzung vom 15.11.2019 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 21. November 2019, Nr. 21/2019), wird wie folgt geändert:

#### **§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:**

„Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (**Bioabfallgefäße**) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter.....  | 53,00 €  |
| 120 l-Abfallbehälter..... | 65,98 €  |
| 240 l-Abfallbehälter..... | 104,89 € |
- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (**Restmüllgefäße**) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter.....  | 78,47 €  |
| 120 l-Abfallbehälter..... | 104,71 € |
| 240 l-Abfallbehälter..... | 183,46 € |
- c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (**Restmüllcontainer**)
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| bei 4-wöchentlicher Leerung .....  | 806,25 €   |
| bei 14-tägiger Leerung .....       | 1.536,62 € |
| bei wöchentlicher Leerung.....     | 2.997,26 € |
| bei 2 x wöchentlicher Leerung..... | 5.918,59 € |

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.11.2020 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 20. November 2020

gez. Karola Voß

### **13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 12. Satzung vom 15.11.2019 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 21. November 2019, Nr. 21/2019), wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,54 €“

#### **§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,46 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,35 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,57 €“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.11.2020 beschlossene 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 20. November 2020

**gez.** Karola Voß

### **9. Änderungssatzung vom 18. November 2020 zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010**

Der Rat der Stadt Ahaus hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende neunte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

#### **1. die „Präambel“ wird wie folgt geändert:**

der Halbsatz „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950)“ wird durch den Halbsatz „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.)“ ersetzt.

#### **2. § 3 Absatz 2 wird ersetzt durch:**

„Für jede Ortschaft wählt der Rat ein/e Ortsvorsteher/in. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates. Die/Der Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen, ausreichende Ortskenntnis besitzen und dem Rat angehören oder angehören können. Der/Die Bürgermeister/in kann nicht zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden. In Ortschaften, in denen einer der Stellvertreter/innen der/des Bürgermeisters/in wohnt, kann diese/r zugleich Ortsvorsteher/in sein.“

#### **3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird ersetzt durch:**

„Daneben steht ihr/ihm Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW sowie Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 GO NRW zu.“

#### **4. § 4 Abs. 1 wird ersetzt durch:**

„Die/Der Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er/Sie bestellt ferner eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19, Abs. 1 / des Landesgleichstellungsgesetzes.“

## **5. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird ersetzt durch:**

„Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungs- und Personalentwicklungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung dieses Plans mit.“

## **6. die Absätze 4 bis 7 des § 4 werden neu gefasst:**

„(4) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der/ die Bürgermeister/in unterrichtet sie über geplante entsprechende Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Ahaus rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Der/Die Bürgermeister/in ist vorab rechtzeitig zu informieren.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.“

## **7. der Absatz 5 des § 6 wird wie folgt gefasst:**

„Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.“

## **8. § 8 erhält folgende Fassung:**

„Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der/des Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.“

## **9. § 9 Absatz 2 entfällt**

**10. in § 10 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, die folgenden Absätze erhalten die Ziffern 4 bis 6**  
„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entsch VO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW keine weitere Ausschüsse ausgenommen.“

## **11. § 10 Absatz 5 f) entfällt**

## **12. § 10 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„Freistellung für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen wird nach Maßgabe der Regelungen des § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW gewährt.“

**13. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses sowie an den Sitzungen der Fachausschüsse, die ihren jeweiligen Vorstandsbereich betreffen, teil.“

**14. § 15 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Dem Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde von einem Wert von 50.000,00 € bis zu 250.000,00 € übertragen. Über Vergaben von 10.000,00 € bis 50.000,00 € sind die Ratsmitglieder in geeigneter Weise zu informieren.“

**15. § 15 Absatz 2 entfällt, die folgenden Absätze erhalten die Ziffern 2 bis 3**

**16. § 15 Absatz 2 wird ersetzt durch:**

„Vergabe von Aufträgen über Gesamtgewerke, Verfügung über Gemeindevermögen, die Hingabe von Darlehen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen unter den in Absatz 1 genannten Mindestbeträgen werden auf die/den Bürgermeister/in übertragen.“

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18. November 2020 beschlossene 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 20. November 2020

**gez.** Karola Voß  
Bürgermeisterin